

Satzung des Fördervereins

des Gymnasiums in den Filder Benden e. V. Moers

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums in den Filder Benden e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Moers.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums in den Filder Benden der Stadt Moers durch
 - a) Förderung der Gemeinschaft der Ehemaligen und Freunde der Schule,
 - b) Gewährleistung von wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Unterrichtsmittel, für die über den Finanzausschuss der Schule Mittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Förderung von Schulwanderungen und Studienfahrten,
 - d) Unterstützung bedürftiger Schüler /innen,
 - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Schulleitung und Schulpflegschaft zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind Eltern, Ehemalige, Lehrer/innen und ehemalige Lehrer/innen, Freunde und Förderer des Gymnasiums. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung gröblich zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss kann durch Antrag an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24 Euro, für Ehemalige, die noch in der Berufsausbildung stehen 12 Euro. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen mindestens einer Ehemaliger sein soll
- b) dem Schriftführer/in
- c) dem Schatzmeister/in
- d) dem Geschäftsführer/in
- e) den Beisitzern/innen ohne Geschäftsbereich

2. Der Beirat besteht aus

- a) dem des Vereins beigetretenen jeweiligen Schulleiter/in, oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in, soweit diese/r auch Mitglied ist
- b) dem des Vereins beigetretenen jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in, soweit er Mitglied ist
- c) dem Vorsitzenden der Schülermitverwaltung, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter/in
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern

§ 9 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n vorläufigen Nachfolger/in bestimmen.
3. Der/Die Vorsitzende, die beiden Vertreter/innen, der/die Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per Email erfolgen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer/in und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen ist.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder des Vereins in den Beirat. Ihre Zugehörigkeit zum Beirat beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
3. Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens

einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindesten einmal jährlich einzuberufen. Zu der Jahresversammlung gehören
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Gegebenenfalls Ersatz –und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Vereinsmitgliedern unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden. Soweit Email-Adressen der Mitglieder vorliegen, erfolgt die Einladung per Email.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig eingehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
6. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner
 - a) die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes
 - c) Beschluss über die Auflösung des Vereins
7. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung soll vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister/in geführt. Der/Die Schatzmeister/in trägt dafür Sorge, dass zweckgebundene Spenden nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
2. Der/Die Schatzmeister/in hat jährlich in der Mitgliederhauptversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer/innen können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Ordentliche Kassenprüfung statt.
5. Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 13 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

§ 14 Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums in den Filder Benden zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen mit gleichen Zweckbestimmungen für eine andere Schule der Stadt Moers zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder haben Kenntnis von den Mitgliederdaten. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten an der Infowand bzw. der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 16 Vergütung

- 1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.05.2017 beschlossen.

Mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Moers, 17.05.2017